

Merkblatt

Kennzeichnung von Zusatzstoffen bei verpackter Ware

Die **Verwendungsbedingungen für Zusatzstoffe** sind in der **Verordnung (EG) Nr. 1333/2008** festgelegt, in der Lebensmittelzusatzstoffverordnung. In den Anhängen dieser Verordnung befinden sich sog. Positivlisten. Das heißt **nur (!) die gelisteten Zusatzstoffe dürfen unter den festgelegten Bedingungen verwendet** werden. Die Listung erfolgt anhand von Lebensmittelkategorien.

In Bezug auf die **Kennzeichnung von Zusatzstoffen** ist die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, die sogenannte **Lebensmittelinformationsverordnung**, kurz LMIV, anzuwenden. **Zusatzstoffe sind als Bestandteil des Zutatenverzeichnisses** aufzuführen. Das Zutatenverzeichnis gehört gemäß LMIV zu den Pflichtangaben für verpackte Lebensmittel.

Das **Zutatenverzeichnis** besteht aus einer **Aufzählung sämtlicher Zutaten des Lebensmittels in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils** zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels. Dem Zutatenverzeichnis ist eine Überschrift oder eine geeignete Bezeichnung voranzustellen, in der das Wort „Zutaten“ erscheint.

Gemäß LMIV sind Lebensmittelzusatzstoffe, die zu einer der nachfolgenden Klassen gehören, mit der **Bezeichnung dieser Klasse** zu benennen, **gefolgt von ihrer speziellen Bezeichnung, oder** gegebenenfalls der **E-Nummer¹**.

- Antioxidationsmittel
- Backtriebmittel
- Emulgator
- Farbstoff
- Festigungsmittel
- Feuchthaltemittel
- Füllstoff
- Geliermittel
- Geschmacksverstärker
- Komplexbildner
- Konservierungsstoff
- Mehlbehandlungsmittel
- Modifizierte Stärke
- Säuerungsmittel
- Säureregulator
- Schaummittel
- Schaumverhüter
- Schmelzsatz
- Stabilisator
- Süßungsmittel
- Treibgas
- Trennmittel
- Überzugsmittel
- Verdickungsmittel

Kann der verwendete Zusatzstoff **nicht einer der aufgeführten Klassen zugeordnet** werden, ist er mit seiner **speziellen Bezeichnung oder der zugehörigen E-Nummer im Zutatenverzeichnis** aufzuführen. Gehört ein Zusatzstoff zu mehreren Klassen, so ist die Klasse anzugeben, der der Zusatzstoff aufgrund ihrer hauptsächlichen Wirkung für das betreffende Lebensmittel zuzuordnen ist.

Zusätzliche Kennzeichnung bei Lebensmitteln mit Süßungsmitteln

Bei Lebensmitteln, die ein oder mehrere gemäß VO(EG) 1333/2008 **zugelassene Süßungsmittel** enthalten, ist **in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels der Hinweis „mit Süßungsmittel(n)“** anzubringen.

¹ Link zur Liste der E-Nummern (pdf):

http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ernaehrung/Kennzeichnung/E-Nummern-aid.pdf;jsessionid=13B01896D96A184E09B55F559AB1D6AE.2_cid358?_blob=publicationFile

Bei Lebensmitteln, die ein nach VO(EG) 1333/2008 **zugelassenes Aspartam/Aspartam-Acesulfamsalz** enthalten, muss der **Hinweis „enthält Aspartam (eine Phenylalaninquelle)“** auf dem Etikett erscheinen, **wenn** das Aspartam/Aspartam-Acesulfamsalz **in der Zutatenliste lediglich mit der E-Nummer** aufgeführt ist. Der Hinweis **„enthält eine Phenylalaninquelle“** muss auf dem Etikett erscheinen, **wenn** das Aspartam/Aspartam-Acesulfamsalz **in der Zutatenliste mit seiner spezifischen Bezeichnung** benannt ist.

Bei Lebensmitteln, die **über 10 % zugesetzte**, nach VO(EG) 1333/2008 **zugelassene mehrwertige Alkohole** enthalten (z.B. Sorbit, Mannit), muss der Hinweis **„kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“** in der Kennzeichnung erscheinen.

Zusätzliche Kennzeichnung bei in bestimmten Gasen verpackten Lebensmitteln

Bei Lebensmitteln, deren Haltbarkeit durch nach der VO (EG) 1333/2008 zugelassenes **Packgas** verlängert wurde, muss der Hinweis **„unter Schutzatmosphäre verpackt“** in der Kennzeichnung erscheinen.

Zusätzliche Kennzeichnung bei bestimmten Farbstoffen

Bei Lebensmitteln, die einen oder mehrere der folgenden **Lebensmittelfarbstoffe** enthalten, muss zusätzlich der Warnhinweis **„Kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen“** angebracht werden:

- Gelborange S (E 110)
- Chinolingelb (E 104)
- Azorubin (E 122)
- Allurarot AC (E 129)
- Tartrazin (E 102)
- Cochenillerot A (E 124)

Ausnahmen von Erfordernis eines Zutatenverzeichnisses

Bei bestimmten verpackten Lebensmitteln ist gemäß LMIV **keine Angabe des Zutatenverzeichnisses** und damit auch keine Angabe der Zusatzstoffe **erforderlich (Achtung! Bei der Abgabe von loser Ware gelten gesonderte Vorgaben!)**. Diese Ausnahme gilt für:

- 1) Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent
- 2) Frisches Obst und Gemüse - einschließlich Kartoffeln -, das nicht geschält, geschnitten oder auf ähnliche Weise behandelt worden ist
- 3) Tafelwasser, das mit Kohlensäure versetzt ist und in dessen Beschreibung dieses Merkmal aufgeführt ist
- 4) Gärungssessig, der nur aus einem Grundstoff hergestellt ist und dem keine weitere Zutat zugesetzt worden ist
- 5) Käse, Butter, fermentierter Milch und Sahne, denen keine Zutat zugesetzt wurde außer für die Herstellung notwendige Milchinhaltsstoffe, Lebensmittelenzyme und Mikroorganismen-Kulturen oder für die Herstellung von Käse - ausgenommen Frisch- oder Schmelzkäse - notwendiges Salz
- 6) Lebensmittel, die aus einer einzigen Zutat bestehen, sofern
 - a) die Bezeichnung des Lebensmittels mit der Zutatenbezeichnung identisch ist oder
 - b) die Bezeichnung des Lebensmittels eindeutig auf die Art der Zutat schließen lässt.

Weitere Auskünfte erteilt:

Kreis Recklinghausen
Fachdienst 39 Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Kurt-Schumacher-Allee 1, 45655 Recklinghausen
Tel.: 02361/ 53 – 2125